



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Die deswegen von Chur-Mayntz proponirte Puncta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Junius.

Methodus sollte nach der, von denen Schwedischen übergebenen Lista, welche nach denen Crayen abgetheilt war, in Obacht genommen werden: Dergestalt, daß die ernannten Reichs-Deputati, eines jedweden Gravati Ansuchen und Begehren, auch derselben Fundamenta und Rationes, ex Instrumento Pacis, und wie es damit bewandt sey, beleuchten, er wegen, und nach Besinden versuchen sollten, ob die Sache per amicabilem Compositionem bezulegen, oder ad Ordinarium zu remittiren sey? zu welchem Behuff, von denen Schweden die gedachte Lista, wie solche sub N. IV. zu lesen ist, extradiret: Dahingegen von Catholischer Seite, gleichfalls ein Catalogus Restituendorum, wie ab N. V. & VI. erschellet, exhibiret wurde: Desgleichen kam auch eine Specification etlicher Fälle, Inhalts N. VII. ein, da einige Protestirende ihre Restitution gegen andere Protestirende suchten.

1649.
Junius

N. I.

*Proponenda in Consilii circa Punctum AMNESTIAE & GRAVAMINUM.*N. I.
Puncta Deliberationis.

Dennach hier, ob defectum solennium requisitorum keine verbindliche Reichs-Conclusa gemacht, vielweniger die zu Münster gebührend eingerichtete, oder sonst in dem Frieden-Schluß selbsten enthaltene geändert noch abgethan werden können: und ohne das kein kürzerer Weg, als der Processus summarissimus und der arctior Modus exequendi ist, zu erdencken; Gleichwohl davor gehalten werden will, daß, ohnerachtet die hiesige Tractaten allein auf die Exaucloration und Evacuation angesehen, und darum den Herren Generalen auch allein vertraut, jedoch etwas de puncto Amnestia & Gravaminum, gleichwohl keinen Theil sive Restituentium sive Restituendorum verfänglich, geredt, und auf Mittel, wie und wann dessen Execution zu befördern, oder der zu sehr erhitzen Prætentenden Ungestuigkeit zu steuern? gedacht werden solle; Alß ist die Frage:

- 1) Ob die allerseits einkommene Memorialia, pro meliori informatione, ohne welche in dergleichen schwer-wichtigen Sachen nicht wohl verfahren werden kan, ad Dictaturam zu geben?
- 2) Ob besagte Memorialia, cum nemo inauditus condemnari possit, dem Gegenheil zu communiciren, und ihm ein Terminus peremptorius zu sehen?
- 3) Ob zu warten, bis die Responsiones einkommen?
- 4) Ob nicht hiezvischen alle die einkommene Casus vorzunehmen, und ob sie vermeide des Frieden-Schlusses und Possessionis de Anno 1624. ad Restitutionem gehörig, zu sehen?
- 5) Wie solches, oder in den dreyen Reichs-Räthen mit gesamter Hand, oder per certos Deputatos utriusque Religionis, pari numero anzugreissen?
- 6) Wann die Deputation beliebt worden, und hinc inde vielleicht einer interessiret seyn sollte, ob dem ein ander, und wie und durch wen er zu substituire?
- 7) Ob diese schwere Sache der Deputatorum Bescheidenheit heimzugeben, oder ob ihnen eine gewisse Instruction zu machen?
- 8) Weil dieselbe nicht anders, als Kraft des Frieden-Schlusses, pure auf das Possessorium gerichtet werden kan, ob ihnen anzubefehlen, daß sie gleich alle Sachen die a Petitorio dependiren, und mit dem Possessorio Anno 1624. nichts gemeines haben, mit einem gebührenden Verweis zurück geben sollen?
- 9) Nach-

1649.
Junius.

9) Nachdem mehrtheils Possessoria in den einkommenden Casibus , auch illis, in quibus quædam apparentia Possessionis conspici potest , dubia und streitig, was denen Deputatis vor Regulae vorzuschreiben, zu der wahren Beschaf- fensheit zu gelangen, præsertim cum Possessio facti sit, non Juris, nec præsu- matur , sed probari debeat.

10) Ob, in Erwegung, sich in den einkommenden Casibus viel mixti , und so- wol mit dem Petitorio als Possessorio involviret befunden, und die Separatio schwerlich gemacht werden kann , solche auszusegen, oder cum Petitorio zu deci- diren ?

11) Ob den Deputatis Gewalt zugeben , sowohl den plus potentibus & a- nimosis Restituendis als morosis Restituentibus zuzusprechen , und so gar mit Straffen anzusehen ?

12) Ob nicht ein Terminus zu setzen , & post hunc , Exclusio decer- nenda ?

13) Ob die Herren Generals hier zwischen feyren , und mit dem puncto Ex- auctorationis & Evacuationis inhalten ?

14) Wie den Unschuldigen , und von wem die Schäden , an à plus potentibus & animosis Restituendis, an à morosis Restituentibus , gut gemacht werden sollen ?

1649.
Junius.

N. II.

Resolutio oder Conclusum auf vorbergangene Session , Deliberation , Re- & Correlation der 3. Reichs-Räthen , circa Modum agendi in præsenti Noribergensi Tractatu , de puncto Amnestie & Gra- vaminum.

N. II.
Conclusum
über vorlie-
gende 14.
Punkte.

Demnach unter andern Sachen, auf den hiesigen Nürnbergischen, zwar allein den punctum Exauctorationis & Evacuationis gemeinten und ausgeschriebenen und bloß den Herren Generalen committirten Tractaten, auch dieses vorkommen, daß man nothwendig, ob der Punctus Amnestie & Gravaminum , in allem recht exequiret, und die Liquida cum dubiis nicht verwickelt, und dahero diejenigen, so sich theils bei den Herren Kaiserlichen, theils bei den Herren Schwedischen und den Churfürstlich-Mannischen Reichs-Directoriori vielfältig angeben, sich billig und rechtmäßig beschweret befunden sehen müssen. Endlich solches von den Herren Kaiserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, wie auch übriger Stände, Räthen, Bothschaften und Gesandten für rathsam, und zu Beschleunigung der Sachen dienlich be- funden worden, derogestalt, daß das Churfürstliche Mannische Directorium sich belieben lassen solle, wohl-ermeldte der Chur-Fürsten und Stände zur Zeit anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte zusammen zu fordern, und de MODO, wie dieses schwehr-wichtige Werk anzugreissen und zu erheben sey, deliberiren zu lassen.

Als ist den 14ten Junii Anno 1649. nach vorgehender, den vorigen Tag reiffer Berathschlagung, und heut gebührend vorgenommener Re- und Correlation die Meynung gefallen, wie folget, und zwar zuforderst, daß man die Sache allerdings bey dem Frieden-Schluss zu lassen, jedoch die einkommene Casus , ob sie krafft des Frie- dens, oder ad punctum Amnestie & Gravaminum gehören, und derogestalt, vermeide Articuli Executionis & arctiorismodi exequandi, zu vollziehen und zu exequiren seyn, so durchgehends zu überlegen, und so weit, daß niemand eingese Unrecht beschehe, zu erkennen habe. Weil auch aus der Herren Schweden Register,